Bibliothek
Halb (3.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970 | Berlin, den 13. Februar 1970 | Teil II Nr.14

Tag	Inhalt	Seite
20.11.69	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie	73

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie

vom 20. November 1989

Die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung stellt in Durchführung der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 431) neue qualitative Anforderungen an die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der Erzeugnisgruppen 124, 125, 131 bis 139 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie der Erzeugnisgruppen 010, 050, 06.0 und 630 der Nomenklatur für Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesysteme sowie komplette Anlagen (im folgenden „Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie“ genannt). Sie gilt nicht für

— die Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie, die durch die WB Chemieanlagenbau und durch das volkseigene Metalleichtbaukombinat bilanziert werden

— die Positionen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission

— die Abrechnung ausgewählter Konsumgüter, soweit diese in der lieferseitigen Abrechnung der Konsumgüterbilanzen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind.

(2) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane, die am Aufkommen aus Produktion und Import sowie an der Zirkulation von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie beteiligt sind.

§ 2

Für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie sind verbindlich:

a) Bestimmungen und Arbeitsinstrumente für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Anlage 1)

b) Funktionsmodell für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsenlscheid ungen (Anlage 2)

c) Arbeitsanleitung zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung sowie zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Anlage 3)

d) einheitliche Nomenklatur für die Planung. Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.* 1 *

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmals für die Durchführung des Voikswirlschaftsplanes 1970 und die Ausarbeitung des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan 1971 anzuwenden.

Berlin, den 20. November 1969

Der Minister
für Schwermasohinen- und Anlagenbau
Zimmermann

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
I. V.: Nendel
Staatssekretär

• Wird gesondert den bilanzierenden Organen und von diesen Organen den InCormationspi'Uchtigen übergeben.